

XIX. Militärangelegenheiten.

In normativer Beziehung ist Folgendes anzuführen. Die Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 5. December 1868, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wurde und insbesondere die Modalitäten festgestellt worden sind, unter welchen die Heranziehung der Wehrpflichtigen zur Erfüllung dieser Pflicht, dann der Übertritt in die Reserve und Landwehr oder die Entlassung aus dem Militärverbande erfolgt, hat seit ihrer Wirksamkeit so vielfache Änderungen erlitten und Nachtragsbestimmungen erhalten, dass sich die Nothwendigkeit herausstellte, diese Instruction durch eine neue zu ersetzen.

Mit dem 1. Jänner 1886 trat die neue Instruction zum Wehrgeetze in Wirksamkeit. Die in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen sind vom Reichskriegsministerium mit den beiden Landesvertheidigungs-Ministerien auf Grund der für beide Theile der Monarchie erlassenen Gesetze vereinbart worden, weshalb darin, den theilweise abweichenden Gesetzesbestimmungen entsprechend, auch das Specialverfahren für jedes der beiden Staatsgebiete festgestellt ist.

Die hervorragendsten Merkmale derselben sind:

1. die Regelung des Vorganges bei dem Reclamationsverfahren, dahin gehend, dass vor der Zuerkennung der zeitlichen Militärbefreiung oder der Abweisung des bezüglichen Ansuchens die Vorführung des Reclamanten vor die Stellungscommission stattzufinden habe;

2. die Anordnung eines strengeren Verfahrens rücksichtlich der Untersuchung der Stellungspflichtigen und Classification derselben mit „löfchen“;

3. die Änderungen in der Behandlung der Einjährig-Freiwilligengesuche, und

4. die Änderungen in der Bestimmung des Contingentes, und zwar in der Richtung, dass dasselbe nicht mehr wie früher vor Beginn der Stellung, sondern auf Grund der thatsächlichen Stellungsergebnisse nach dem Stande vom 30. Juni festgestellt wird, worauf im Monate August die Repartition der Contingente (stehendes Heer, Ersatzreserve und Minimalerfordernis der Landwehr) für die einzelnen Bezirke erfolgt.

In das Jahr 1886 fällt auch das Inslebentreten des Landsturmgesezes.

Dasselbe erschien am 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90, und verordnet, dass zum Landsturm alle wehrfähigen Staatsbürger, welche weder dem k. k. Heere, der

Kriegsmarine oder Ersatzreserve, noch der k. k. Landwehr angehören, vom Beginne des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet sind.

Der Landsturmpflicht nach Maßgabe der Wehrfähigkeit, und zwar bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, unterliegen auch alle aus der Kategorie des Officiers- und Militärbeamtenstandes in den Ruhestand oder das Verhältnis außer Dienst des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr versetzten Personen, ferner alle Körperschaften, welche militärische Abzeichen tragen oder einen militärischen Charakter haben.

Mit dem Erscheinen des Landsturmgesetzes trat auch an die Gemeinde Wien die Verpflichtung heran, die erste Verzeichnung der Landsturmpflichtigen für das Jahr 1887 durchzuführen.

Als Grundlage zu dieser Arbeit dienten die Recrutierungsacten vom Jahre 1866 an aufwärts, die Kopfzettel und die vom k. k. Landwehrbataillons-Commando Nr. 1 dem Magistrate zur Verfügung gestellten Abgangshefte über alle seit dem Jahre 1866 affentierten und seither aus dem k. k. Militärverbände getretenen Individuen.

Zur Verzeichnung der in das Landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge dienten die von den Matrikenführern verfaßten Matrikenauszüge des Geburtsjahrganges 1868.

Die Approximativziffer der nach Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen betrug 78.408, wovon 14.711 bereits im Armeeverbände standen.

Stellung der Einheimischen. Das Contingent bezifferte sich im Jahre 1886 für Wien mit 1090 Mann, und zwar für das stehende Heer mit 941 und für die Ersatzreserve mit 149, das Minimalerfordernis für die Landwehr mit 220 Mann.

Im Jahre 1886 wurden zur Stellung aufgerufen: aus der I. Altersklasse (im Jahre 1866 Geborene) 3573, aus der II. Altersklasse (im Jahre 1865 Geborene) 2276, aus der III. Altersklasse (im Jahre 1864 Geborene) 1639, daher zusammen 7488.

Von den aufgerufenen Stellungspflichtigen der I. Altersklasse wurden 2993, von jenen der II. Altersklasse 2152, von jenen der III. und älteren Altersklassen 1595, zusammen 6740 der Stellung unterzogen. Hievon wurden mit Einrechnung der freiwillig dienenden in den einzelnen Altersklassen 826, respective 370 und 578, zusammen 1774 für tauglich befunden.

Was die Untauglichen anbelangt, so wurden aus allen drei Altersklassen wegen Mangels des Maßes oder wegen eines Gebrechens 4726 rückgestellt und 474 gelöscht, zusammen 5200. Als bedingt tauglich rückgestellt, zur Heilung oder Erprobung in das Spital übergeben oder der Untersuchungscommission überwiesen wurden 295 Mann.

Als Restanten verblieben 118; befreit wurden 68 aus der I., 59 aus der II. und 59 aus der III. Altersklasse; außerdem sind aus allen drei Altersklassen nachträglich aus Familienrücksichten 21 und wegen Kriegsdienstuntauglichkeit 80 aus dem Militärverbände entlassen worden.

Die Hauptstellung der Einheimischen erforderte im Jahre 1886 32 Tage, und fanden außerdem noch am Mittwoch und Samstag jeder Woche Nachstellungen statt.

Stellung der Fremden. Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich 10.700 gemeldet.

Im Requisitionswegen wurden der hiesigen Assentcommission 6571 Fremde vorgeführt und hievon 2045 als tauglich und 4526 als untauglich classificiert.

Die Hauptstellung der Fremden erforderte 29 Tage und wurden bei den regelmäßigen Nachstellungen der Einheimischen auch Fremde vorgeführt.

Die Zahl der An- und Abmeldungen, sowie der Anzeigen über Wohnungsänderungen der Recruten, Urlauber, Reservisten und Ersatzreservisten bezifferte sich im Jahre 1886 mit 43.928.

Die Controlversammlung der Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten nahm im Jahre 1886 22 Tage in Anspruch und bedingte die Intervention von je 8 Beamten des Conscriptiionsamtes. Der Controlversammlung haben 10.530 Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten beigewohnt.

Militärtage. Im Nachstehenden werden die Verhältnisse bezüglich der Militärtage, wie sie sich im Jahre 1886 für das Bemessungsjahr 1885 gestalteten, besprochen.

Vor allem sei bemerkt, dass die in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1885 (S. 314) erwähnte Petition des Gemeinderathes an die beiden Häuser des Reichsrathes, betreffend einige Änderungen des Militärtargesetzes, auch im Jahre 1886 noch nicht zur Berathung gelangte. Verordnungen der politischen und Finanzbehörden in Bezug auf die Militärtage von Belang sind nicht zu verzeichnen.

Die Zahl der Taxpflichtigen für das Bemessungsjahr 1885 betrug 16.079, gegen 14.442 für das Vorjahr.

Von diesen Taxpflichtigen wurden ausgeschieden:

- 233 Verstorbene,
- 49 bleibend Erwerbsunfähige,
- 28 wegen Wegfalles des Militärbefreiungstitels zum activen Militärdienste wieder Eingereihte,
- 4 aus dem Militärverbande Entlassene, welche sich ein Gebrechen in activer Dienstleistung zugezogen haben (§ 1, Absatz 3 M.=T.=G.),
- 60 anderswohin zuständig Gewordene,
- 82 Pfründner,
- 94 für das Jahr 1885 wegen nachgewiesener Armut, Arbeitsunfähigkeit u. s. w. vom Militärtagerlage zeitlich Befreite,
- 85 in Strafhaft Befindliche,
- 54 Militärbeamte,
- 1269 Nichternierte.

Es wurden demnach im ganzen 1960 Individuen ausgeschieden und 14.119 der Bemessung unterzogen.

Nach der höchsten Classe mit 100 fl. wurden 34 und nach der mindesten mit 1 fl. 6069 Individuen bemessen.

Unter den 14.119 Bemessenen befanden sich 1095 Auslandspasswerber, welche im Sinne des § 9 der Instruction zum Militärtargesetze zur Sicherstellung der Militärtage einstweilen Depots im Gesamtbetrage von 8164 fl. erlegten; diese

Depots wurden von der Militärtaxbemessungs-Commission nachträglich genehmigt und von der Militärtaxcasse als Militärtagen verrechnet.

Die Gesamtsumme aller vorgeschriebenen Militärtagen betrug 48.206 fl.

Die von fremden Militär taxpflichtigen erlegten Depots, welche an die betreffenden Heimatgemeinden abgesendet wurden, betrugen im Jahre 1886 1534 fl.

Auch im Jahre 1886, in welchem sich die Anzahl der Militär taxpflichtigen gegenüber jener des Jahres 1885 um 11.637 steigerte, waren wegen Erhebung der Grundlage der Militär taxbemessung bildenden Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Taxpflichtigen sehr viele Zwischenerledigungen nothwendig, so daß in der Abtheilung für Einheimische beiläufig 2300, in der Abtheilung für Fremde 11.012 Actenstücke zur Erledigung gelangten.

Die Militäreinquartierungs- und Vorspannsleistungen des Marschbezirkes Wien betreffen:

1. den engeren Marschbezirk, d. i. das Gemeindegebiet Wien mit 11.822 einquartierungspflichtigen Häusern, und

2. den weiteren Marschbezirk, das sind die 43 um Wien liegenden Vororte und Landgemeinden mit 13.243 Einquartierungshäusern.

Einquartierungstage entfielen im abgelaufenen Jahre, und zwar bei der vorübergehenden Einquartierung auf

	im engeren Marschbezirke	im weiteren Marschbezirke
commandierende Generale	15	—
Generale	109	—
Stabsofficiere	906	79
Oberofficiere	14.416	426
Unterofficiere je einer in einem Zimmer	3.261	3.353
Unterofficiere je zwei in einem Zimmer	65	—
Familienglieder	4.227	3.607
Mannschaft	27.399	342
Nebenlocalitäten	305	—

Die Anzahl der verabfolgten Durchzugskostportionen betrug im ganzen Marschbezirke 456, jene der Frühstückportionen 15 und die der geleisteten Stallportionen für Pferde 3046, und zwar 266 Stallportionen mit und 2780 Stallportionen ohne Streu.

Bei der bleibenden Einquartierung wurden 478 Wohnungen für verheiratete Unterofficiere und 3102 Zimmer für ledige Unterofficiere beige stellt.

Auf die Mannschaft entfielen 144.175 Einquartierungstage, sämmtliche nur im engeren Marschbezirke; die Zahl der beige stellten Nebenlocalitäten belief sich auf 4745, und die der verabfolgten Stallportionen ohne Streu betrug 91.615.

An Vorspann wurde beige stellt, und zwar im engeren Marschbezirke, 1 einspänniger und 60 zweispännige, im weiteren 1 einspänniger und 112 zweispännige Wagen.

Im gesammten Marschbezirke waren 25.364 vorspannspflichtige Pferde vorhanden.

Die Umlage, welche zur Aufbringung der Kosten der Militärvorspann von den im engeren Marschbezirke zur Vorspannsleistung verpflichteten Pferdebesitzern einzuheben ist, wurde im Jahre 1886 mit 15 fr. per Pferd festgesetzt.

Die Kosten betrugen im engeren Marschbezirke, und zwar für die Bequartierung 52.383 fl. 34.⁵ fr. und für die Vorspann 699 fl. 41 fr.

Eine Pferde- und Wagenzählung, respective Pferdeclassification hat im Jahre 1886 nicht stattgefunden.

Nähere Daten über die in diesem Abschnitte behandelten Materien enthält das statistische Jahrbuch im Abschnitte XI.